

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
(Ab Jahrgang 2009)**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 22.03.2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen.....	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Regelstudienzeit.....	4
§ 6 Grad und Abschluss.....	4
§ 7 Studienablauf.....	4
§ 8 Beginn und Ende der Master- Thesis.....	5
§ 9 Studienplan.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	7

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 27.09.2010

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau [FH].

§ 2

Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und -prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der TH Wildau [FH] in der Fassung vom 04.07.2006 (Amtliche Mitteilung der TFH Nr. 7/2006) mit Ausnahme der unter (2) genannten abweichenden Festlegungen zu § 19 ist Teil dieser Ordnung.
- (2) Die Zulassung zum Studium wird in Ergänzung des §4 der Musterordnung durch die Zulassungsrichtlinie für den Masterstudiengang geregelt. (Anlage 1)
- (3) Ergänzend zu §7 Fristen der Musterordnung wird festgelegt:
Bleibt ein Prüfungskandidat aus einem wichtigen Grund einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung fern oder tritt von ihr zurück, kann der Prüfer zu ihrer Nachholung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine ansetzen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen wird entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz § 21 festgelegt.

- (5) Abweichend zu §19 Master-Thesis Absatz (5) der Musterordnung wird festgelegt: Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Master-Thesis zu finden. Das Thema der Master-Thesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

Abweichend §19 Master-Thesis Absatz (6) der Musterordnung wird festgelegt: Die Bestätigung des Themas und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Master-Thesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Betreuer und Gutachter müssen Angehörige einer in Deutschland anerkannten Hochschule sein, wobei mindestens einer dem Fachbereich BW/WI angehören muss. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.

Abweichend zu §19 Master-Thesis Absatz (13) der Musterordnung wird festgelegt: Die Master-Thesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Note ergibt sich zu 80% aus der Note für die Master-Thesis und zu 20% aus der Note für die mündliche Prüfung. Die Erstellung des schriftlichen Gutachtens für die Master-Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik hat zum Ziel, ein vertieftes Verständnis für quantifizierbare Prozesse, wie z.B. Ressourcenplanung, Produktions- und Dienstleistungsplanung, Supply-Chain- Management, Investitionsprozesse, Absatz- Umsatz- und Deckungsbeitragsplanung, Investitionsprozesse, Tourenplanung, dienstleistungsorientierte Marketingplanung usw. zu vermitteln. Hierbei bilden

- Theorie- und Modellbildung,
- Strategische Planung und Analyse von Prozessen,
- Projektmanagement
- sowie Projektdurchführung

Schwerpunkte des Studiengangs. Insbesondere die bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschriebene Vorgehensweise „Modellierung- Lösung - Interpretation“ betriebswirtschaftlicher Fragestellungen wird hier ebenfalls zugrunde gelegt und umgesetzt.

Dabei sollen die Studierenden ermutigt werden, sich zunehmend theoretischen Fragestellungen zu stellen und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und Werkzeuge zu bearbeiten. Dies wird durch vertiefte Projektarbeit sowie intensive Kleingruppenarbeit, unterstützt mit Beiträgen aus der Praxis, gewährleistet.

Ein hochgradig integrativ ausgerichteter Studienaufbau, sowie eine enge Kooperation der Lehrenden und Praxisreferenten unterstützen eine vernetzte Denkweise bei den Studierenden, die in Anbetracht der zu beobachtenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnt und für den weiteren beruflichen und persönlichen Erfolg der Absolventen unerlässlich ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in Ergänzung des §4 der Musterordnung durch die Zulassungsrichtlinie für den Masterstudiengang geregelt. (Anlage 1)

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6 Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Science" verliehen.

§ 7 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Modulkatalog.
- (3) Wahlpflicht-Module werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer für diese Veranstaltungen eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.

- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.

§ 8

Beginn und Ende der Master-Thesis

Im vierten Semester wird innerhalb von 16 Wochen die Master-Thesis erstellt.

**§ 9
Studienplan**

**Studiengang: Wirtschaftsinformatik
 (Master-Studium)**

Modul	SWS	CP	V/Ü/ L	Prfg.- form	Semester			
					1.	2.	3.	4.
Web Applications	4	6	2/0/2	B	4			
ERP-Systeme	4	6	2/0/2	B/K	4			
Advanced Data Warehousing / Data Mining	4	6	2/0/2	B/T	4			
Strategisches IT-Management	4	6	2/0/2	K/B	4			
Informationstechnologierecht	4	6	2/2/0	K	4			
Enterprise Application Integration	4	6	2/0/2	B		4		
Simulation	4	6	2/0/2	K/B		4		
Projekt I	4	6	2/2/0	PR/B		4		
E-Business (B2B-Collaborative Business)	4	6	2/0/2	PR/B		4		
Wahlpflicht BWL	4	6	2/2/0	PR/B/K		4		
IT-Sicherheit	4	6	2/0/2	B			4	
Projekt II	4	6	2/2/0	PR/B			4	
Standortplanung	4	6	2/2/0	K			4	
E-Business (B2C)	4	6	2/2/0	B/PR/K			4	
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	4	6	2/2/0	B/PR/K			4	
Summe SWS	60				20	20	20	0
CP für Lehrveranstaltungen		90						
CP für Masterthesis		24						24
CP für Masterprüfung		6						6
Summe Credit Points		120			30	30	30	30
Summe Workload					900	900	900	900

Prüfungsformen:

K - Klausur

B - Belegarbeit

T - Testat der implementierten Lösung PR - Präsentationen

P - Projektarbeit

§ 10
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 28.09.2010



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Zulassungsrichtlinie zum Master-Studium Wirtschaftsinformatik (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

Für eine Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gelten folgende Anforderungen: Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) soll in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaft und Recht, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie erworben worden sein.

2. Absolventen anderer Studiengänge können im Einzelfall nach Entscheidung der Zulassungskommission immatrikuliert werden, wenn ausreichende Kenntnisse wirtschaftlicher Zusammenhänge nachgewiesen werden können.
3. Überdurchschnittlicher Erfolg beim ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Überdurchschnittlicher Erfolg des Erststudiums meint
 - a) Im Falle eines abgeschlossenen Studiums ist ein überdurchschnittlicher Erfolg gegeben, wenn die entsprechende deutsche Abschlussnote „gut“ oder besser lautet oder wenn die ECTS-Bewertung „B“ oder besser ist.
 - b) Im Falle eines noch laufenden Bachelorstudiums muss der Bewerber das vorletzte Semester absolviert haben und seine im Transcript of Records ausgewiesenen Bewertungen müssen im gewichteten Durchschnitt den Anforderungen für Bewerber mit abgeschlossenem Studium entsprechen.
 - c) Diplomanden müssen alle Studienfächer absolviert und ein bewilligtes Diplomthema in Bearbeitung haben.
4. Nachweis von Kenntnissen in Englisch.
Die Bewerber für den Masterstudiengang müssen:
 - a) alle Englischveranstaltungen, die in dem zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang vorgesehen sind, an einer Hochschule, die zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens der B2 Mittelstufe der Allgemeinen Europäischen Referenzrahmen für die sprachlichen Kompetenzstufen entsprechen, verfügen. Als Nachweis wird TOEFL PBT (ab 483 Punkte), TOEFL iBT (ab 87), TOEIC (ab 750), LCCIEB English for Business Level 3, ELSA (ab 383), Cambridge IELTS (ab 5.0) oder einen äquivalenten Nachweis anerkannt, oder
 - c) einen schriftlichen und mündlichen Test, der sich an den London Chamber of Commerce and Industry English for Business Test orientiert, mit dem zuständigen Sprachdozenten an der Technischen Hochschule Wildau [FH] bestehen.
5. Qualifiziertes Bewerbungsschreiben aus dem die Fähigkeit und Bereitschaft zur wissenschaftlichen Arbeit und Interesse an komplexen Problemlösungen hervorgeht.

Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der schriftlich vorliegenden Bewerbungsunterlagen.